

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

B-Plan Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter
der Kirche“, Gangelt

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I u. II



AUFTRAGGEBER:

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung und Koordination:

D. Liebert

Kartierung und artenschutzrechtliche Auswertung:

Dipl. Biol. S. Kreutz

Alsdorf, den 23.06.2015

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	4
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	5
3	Eingriffsgebiet	6
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	6
3.2	Vorbelastungen	9
4	Methodik	9
5	Ergebnisse	9
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	9
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	10
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	11
7	Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten	14
7.1	Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	14
8	Ergebnisse der weiterführenden Kartierungen (ASP II)	16
8.1	Hinweise für die Eingriffsregelung	16
9	Zusammenfassung	17
10	Literatur und andere Quellen	18

Anhang

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Im Norden des Ortes Schierwaldenrath, Oberstraße, beabsichtigt die Gemeinde Gangel die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“. Das B-Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 0,6 ha und wird derzeit hauptsächlich durch intensives Weideland mit einzelnen Bäumen geprägt. Geplant ist die Entwicklung eines Wohngebietes (s. Abb. 1 & 2).

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

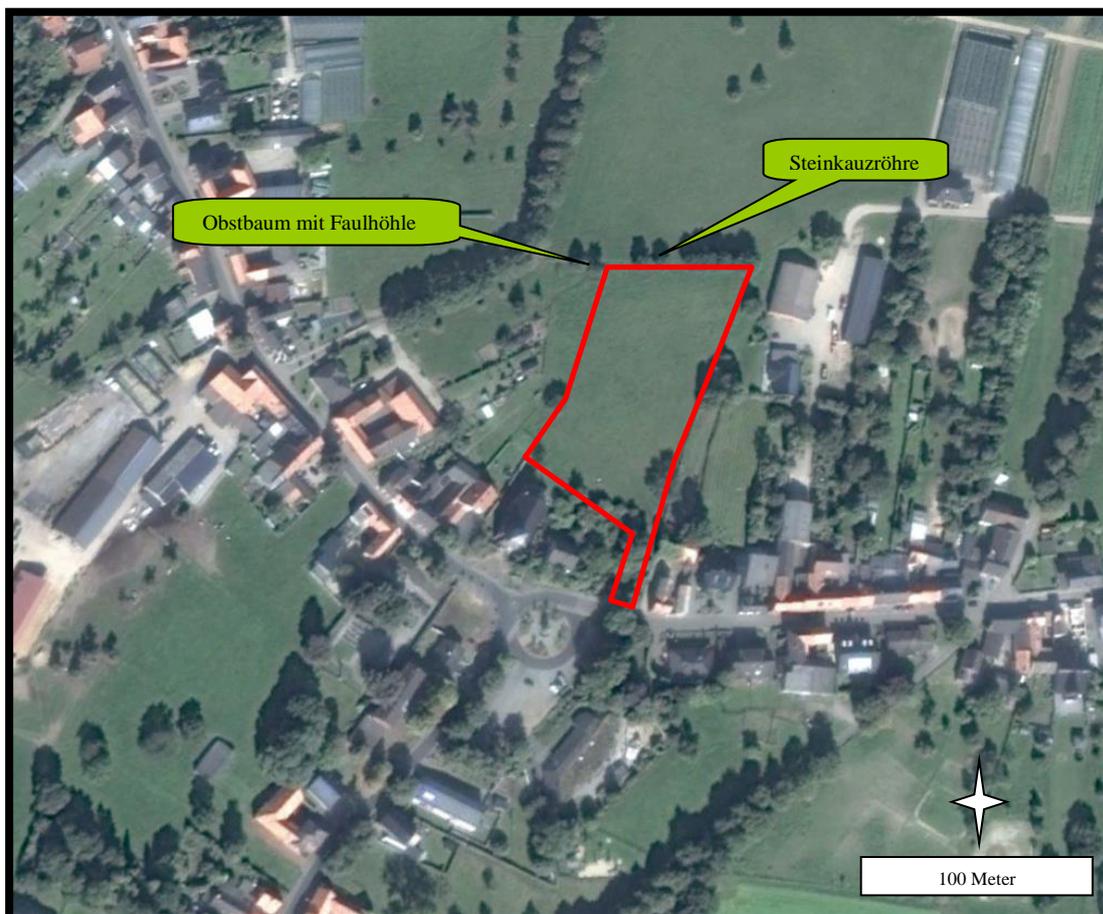


Abb. 1: Geltungsbereich des B-Planes (rote Linie). Quelle Luftbild: Google Earth.



Abb. 2: B-Plan - Vorentwurf.
Quelle: Gemeinde Gangelt, Stand 24.07.14.

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Verkehrszunahme

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 0,6 Hektar große Eingriffsgebiet (hier: Geltungsbereich des B-Planes) befindet sich im Norden der Ortschaft Schierwaldenrath, Gemeinde Gangel, an der Oberstr. unmittelbar hinter der St. Anna Kirche (s. Fotos sowie Abb. 1). Es wird derzeit überwiegend durch eine artenarme und strukturlose Intensivweide geprägt. An den Randbereichen der Weide, insb. im Norden, stocken z. T. alte Obstgehölze sowie rel. junge Eichen (Stammdurchmesser 20-50 cm). In einem der Obstbäume im Norden befinden sich eine Fäulnishöhle sowie ein Vogelnistkasten. Ebenfalls in einem der nördlichen Bäume ist eine Steinkauzröhre installiert. **Die Gehölze können sehr wahrscheinlich erhalten werden.**

Die nähere Umgebung wird im Süden und Osten von der Wohnbebauung und Kirche Schierwaldenraths beherrscht. Im Norden und Westen sind Weide- und Wiesenflächen mit lückigem Baumbestand vorzufinden. Das gesamte Umfeld kann als strukturreicher Ortsrand mit kleinparzelligen Nutzungsformen in einer ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft bezeichnet werden.





Fotos: Eindrücke aus dem EG.

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Bedingt durch die Ortsrandlage mit umliegender Wohnbebauung und Kirche kann davon ausgegangen werden, dass zumindest temporär visuelle und akustische Störreize auftreten. Hinzu kommt die Nutzung der Weide an sich. Richtung Norden, außerhalb des EG, weitete sich die Landschaft und wird zunehmend beruhigter.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde am 22.03.15 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Die hierauf basierende ASP I kam zu dem Schluss, dass ein pot. Eintreten von Verbotstatbeständen für folgende Arten des MTB 49023 nicht ausgeschlossen werden kann (s. u.):

Braunes Langohr, Waldkauz, Steinkauz, Feldsperling

Um Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten nachzuweisen, wurden die folgenden Untersuchungen durchgeführt:

- 3-malige Kontrolle der Steinkauzröhre, der Baumhöhle sowie des Nistkastens zwischen April und Juni 2015

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

In einem der nördlichen Obstbäume befindet sich eine Fäulnishöhle sowie ein Vogelnistkasten (s. Abb. 1 sowie Fotos). Hier könnten sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insb. planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten befinden. Gewölle oder Kotreste konnten unter der Höhle nicht festgestellt werden. In einer jungen Eiche im Norden ist eine Steinkauzröhre installiert. Auch hier konnten keine Gewölle oder Kotreste beobachtet werden. Ein Blick in die Röhre zeigte Reste von Meisennestern. Hinweise auf einen aktuellen Steinkauzbesatz wurden nicht festgestellt. Da die Brutzeit erst im April beginnt, können hieraus noch keine endgültigen Schlüsse gezogen werden. Gemäß fernmündlicher Mitteilung der ULB des Kreises Heinsberg wurde der Bereich des EG während einer systematischen Steinkauz erfassung 2013 als Revier verzeichnet. Die Steinkauzröhre an sich wurde hierbei nicht vermerkt, so dass eine exakte Lokalisation des Brutplatzes nicht möglich ist. Denkbar sind auch Brutplätze in der nahen Umgebung. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass es sich bei der Weide im EG zumindest um ein Teil-Nahrungshabitat des Steinkauzes handelt. Weitere Untersuchungen sind notwendig (s. u.).

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargestellt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2015): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2015): Landschaftsinformationssammlung
- ULB Kreis Heinsberg: fernmündliche Mitteilung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifi-

schen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 1 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2015) für das MTB 49023 Heinsberg sowie LINFOS (2015).

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2015): Alle Arten

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Säugetiere		
<i>Braunes Langohr</i>	JA	<i>Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen. Vorkommen in der Höhle im Norden nicht ausgeschlossen. Obwohl der Baum wahrscheinlich erhalten bleibt, kann es aufgrund der dicht angrenzenden Wohnbebauung zu Beeinträchtigungen der pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen.</i>
Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus Wimperfledermaus	NEIN	Typische Gebäudearten. Im Zuge der Umsetzung des B-Planes werden keine Gebäude abgerissen bzw. saniert. Ein Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate im EG kann aufgrund der Biotopausstattung und der rel. kleinen Flächengröße ausgeschlossen werden.
Vögel		

Kiebitz Feldlerche Wachtel Rebhuhn	NEIN	Typische Arten der intensiv genutzten Feldflur. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung. Meidung aufgrund zu vieler Vertikalstrukturen wie Bäume und Gebäude.
Turmfalke Schleiereule Mäusebussard Waldohreule Sperber Wespenbussard	NEIN	Arten nisten in Horsten oder Gebäuden. Im Zuge der Umsetzung werden keine Bäume mit Horsten gefällt oder Gebäude abgerissen bzw. saniert. Ein Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate im EG kann aufgrund der Biotopausstattung und der rel. kleinen Flächengröße ausgeschlossen werden.
Turteltaube Kuckuck	NEIN	Vorkommen in den Gehölzen der Umgebung möglich. Das EG selber ist zu gehölzarm. Aufgrund der Vorbelastungen sind maßgebliche zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Projektes aber nicht zu erwarten. Ein Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate im EG kann aufgrund der Biotopausstattung und der rel. kleinen Flächengröße ausgeschlossen werden.
Waldkauz	JA	<i>Vorkommen in der Baumhöhle im EG nicht auszuschließen.</i>
Steinkauz	JA	<i>In einer jungen Eiche im Norden ist eine Steinkauzröhre installiert. Während der Ortsbegehung am 22.3. konnten keine Gewölle oder Kotreste beobachtet werden. Ein Blick in die Röhre zeigte Reste von Meisenestern. Hinweise auf einen aktuellen Steinkauzbesatz wurden nicht festgestellt. Da die Brutzeit erst im April beginnt, können hieraus noch keine endgültigen Schlüsse gezogen werden. Gemäß fernmündlicher Mitteilung der ULB des Kreises Heinsberg wurde der Bereich des EG während einer systematischen Steinkauz erfassung 2013 als Revier verzeichnet. Die Steinkauzröhre an sich wurde hierbei nicht vermerkt, so dass eine exakte Lokalisation des Brutplatzes nicht möglich ist. Denkbar sind auch Brutplätze in der nahen Umgebung. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass es sich bei der Weide im EG um ein Teil-Nahrungshabitat des Steinkauzes handelt. Weitere Untersuchungen sind notwendig (s. u.).</i>
Rohrweihe	NEIN	Art der Röhrichte, Moore, Sümpfe und Ackerfluren. Im EG und Umland finden sich keine geeigneten Habitate.
Feldsperling	JA	<i>Art der Baumhöhlen und Nistkästen meist in strukturreicher Ortsrandlage neben Feldern. Vorkommen in der Baumhöhle und dem Nistkasten im EG möglich.</i>

Rauchschwalbe Mehlschwalbe	NEIN	Typische Gebäudearten. Im Zuge der Umsetzung des B-Planes werden keine Gebäude abgerissen bzw. saniert. Ein Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate im EG kann aufgrund der Biotopausstattung und der rel. kleinen Flächengröße ausgeschlossen werden.
-------------------------------	------	--

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant:

Braunes Langohr, Waldkauz, Steinkauz, Feldsperling

7 Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten

In wie weit der geplante Eingriff für die in Stufe I ermittelten Arten Verbotstatbestände auslösen kann, wird zunächst in einem „worst case“ Szenario (definitives Vorkommen der ermittelten Arten in größtmöglicher Abundanz) abgeschätzt. **Diese theoretische Annahme dient der zeitnahen Fortschreitung des Genehmigungsverfahrens. Es wird empfohlen im Frühjahr 2015, vor Baubeginn, Kartierungen zum tatsächlichen Vorkommen der planungsrelevanten Arten durchzuführen, anhand deren Ergebnisse realistische und rechtlich notwendige Maßnahmen entwickelt werden können (s. u.).**

7.1 Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Im Rahmen der „worst case“ Bewertung werden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

M 1: Baufeldfreimachung

Um eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten im Allgemeinen während der Brutzeit zu vermeiden, sind alle Gehölze in der Zeit zwischen Oktober und Februar zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, kann das Gehölz im Vorfeld auf Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten überprüft werden. Bei einem Nachweis ist die Fällung bis nach Beendigung des Brutgeschäftes zu verschieben.

M 2: Weiterführende Kartierungen

Zur Feststellung von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ermittelten planungsrelevanten Arten **Braunes Langohr, Waldkauz, Steinkauz und Feldsperling** sind folgende Kartierungen durchzuführen:

- Brutvogelkartierung an vier Terminen zwischen April und Juli insb. zur Feststellung einer Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes
- Baumhöhlenkontrolle an zwei Terminen zwischen April und Juli

Sollten im Zuge der Erfassungen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten festgestellt werden, sind weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie ggf. CEF-Maßnahmen notwendig. Diese hängen stark von der Anzahl der nachgewiesenen Individuen bzw. Brutpaare ab. Folgende Tabelle gibt eine grobe Einschätzung potenziell notwendiger Maßnahmen:

Tab. 2: Im Falle eines Nachweises durchzuführende Maßnahmen (s. auch MKULNV 2013).

Art	Potenzielle Maßnahmen
Säugetiere	
Braunes Langohr	Stark abhängig von der Individuenanzahl. Da es sich hier um max. eine Baumhöhle handelt, kann der Lebensraumverlust sehr wahrscheinlich durch das Anbringen von Kästen in der Umgebung kompensiert werden. Das Umland von Schierwaldenrath bietet weitere strukturreiche Biotope mit gleicher Qualität.
Vögel	
Steinkauz	<p>Sollte durch die Kartierungen eine Fortpflanzungsstätte im EG nachgewiesen werden, ist eine CEF-Maßnahme zur Schaffung alternativer Lebensstätten durchzuführen. Nach MKULNV (2013) bieten sich grundsätzlich folgende Optionen, einzeln oder in Kombination, an :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbringen von Niströhren in geeigneten, bisher unbesetzten Habitaten • Optimierung von verbrachten Streuobstwiesen bzw. Grünlandflächen als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat • Neuanlage von ext. Grünland als Nahrungshabitat <p>Bei einem Nachweis sind weitere Informationen bzgl. Steinkauzvorkommen in der Umgebung sowie der Habitateignung für pot. CEF-Maßnahmen einzuholen.</p>
Waldkauz Feldsperling	Anbringen von Kästen in der Umgebung. Das Baumhöhlenangebot stellt oft den limitierenden Faktor dar. Da es sich hier um max. eine Baumhöhle handelt, kann der Lebensraumverlust sehr wahrscheinlich durch das Anbringen von Kästen in der Umgebung kompensiert werden. Das Umland von Schierwaldenrath bietet weitere strukturreiche Biotope mit gleicher Qualität.

8 Ergebnisse der weiterführenden Kartierungen (ASP II)

Zur Feststellung von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in der ASP I ermittelten planungsrelevanten Arten **Braunes Langohr, Waldkauz, Steinkauz und Feldsperling** wurden folgende Kartierungen zwischen April und Juni 2015 durchgeführt:

- Kontrolle der Kästen an vier Terminen insb. zur Feststellung einer Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes
- Baumhöhlenkontrolle an zwei Terminen

Sowohl die Steinkauz-Niströhre als auch der Nistkasten werden von Meisen bewohnt (Moosnester mit Tierhaaren). Hinweise auf einen aktuellen Steinkauzbesatz konnten nicht festgestellt werden.

In der Baumhöhle wurden keine planungsrelevanten Tierarten festgestellt.

Somit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Vorausgesetzt wird eine Baumfällung außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten zwischen Oktober und Februar.

8.1 Hinweise für die Eingriffsregelung

Gemäß fernmündlicher Mitteilung der ULB des Kreises Heinsberg wurde der Bereich des EG während einer systematischen Steinkauz erfassung 2013 als Revier verzeichnet. Die Steinkauzröhre an sich wurde hierbei nicht vermerkt, so dass eine exakte Lokalisation des Brutplatzes nicht möglich war. Aufgrund des Negativnachweises durch die Untersuchungen in 2015 ist die Röhre dieses Jahr entweder nicht besetzt worden oder der Nachweis aus 2013 bezieht sich auf eine andere Fortpflanzungsstätte in der Nähe. Da es sich bei der überplanten Weide ggf. um ein Teilnahrungshabitat von Steinkäuzen des Umlandes handelt, wäre im Rahmen der Eingriffsregelung die Herstellung von kurzrasigem Grünland eine sinnvolle Maßnahme. Aus rein artenschutzrechtlicher Sicht lässt sich diese Maßnahme nicht ableiten. Im Norden des EG befinden sich ausgedehnte Weideflächen, die den pot. Verlust des Teilnahrungshabitates kompensieren könnten.

9 Zusammenfassung

Im Norden des Ortes Schierwaldenrath, Oberstraße, beabsichtigt die Gemeinde Gangel die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“. Das B-Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 0,6 ha und wird derzeit hauptsächlich durch intensives Weideland mit einzelnen Bäumen geprägt. Geplant ist die Entwicklung eines Wohngebietes. An zwei Bäumen im Norden des EG befinden sich eine Steinkauzröhre, ein Nistkasten sowie eine Baumhöhle (s. Abb. 1 & 2).

Durch eine im März 2015 durchgeführte ASP I konnte das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG für folgende Arten im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden.

Braunes Langohr, Waldkauz, Steinkauz, Feldsperling

Durch weiterführende Untersuchungen zwischen April und Juni 2015 können Vorkommen dieser Arten jedoch ausgeschlossen werden.

Sollte es zu einer Beseitigung von Bäumen kommen, sind diese außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten zwischen Oktober und Februar zu fällen.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Aufgestellt, Alsdorf, im Juni 2015



D. Liebert



S. Kreutz

10 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.

http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2015): Infosystem geschützte Arten in NRW.

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas - Kennen-Bestimmen-Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 - 4 N 869/07